

koalieren, zu wirken. Hier hat FLATOW (Anm. 3 Abs. 3 zu § 66 Nr. 6) die Ansicht vertreten, daß durch diese Bestimmung nicht eine Beeinflussung der Nichtorganisierten getroffen wird. M. E. umfaßt aber die Vereinigungsfreiheit auch die Freiheit, sich nicht zu vereinigen.

Zusammenfassend ist als Ergebnis folgendes festzustellen:

Zu I: Durch Art. 165 der Reichsverfassung wird an dem privatrechtlichen Charakter der wirtschaftlichen Vereinigungen nichts geändert.

2. Durch § 8 BRG. werden den wirtschaftlichen Vereinigungen außer den gesetzlichen auch vertragliche Rechte garantiert.

Zu II: 1. Wenn nach den allgemeinen Vorschriften des BRG. eine Betriebsvertretung nicht zu errichten ist, kann auch eine tarifliche Sondervertretung nicht errichtet werden.

2. Die tarifliche Sondervertretung darf durch Besonderheiten ihrer Organisation nicht in ihren gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen beschränkt werden.

3. Bei Anordnung von Kampfmaßnahmen durch die wirtschaftlichen Vereinigungen aus politischen Gründen oder aus Sympathie für dritte Arbeitnehmerverbände muß die Betriebsvertretung den Maßnahmen der wirtschaftlichen Vereinigungen entgegenwirken, wenn sonst dem Betrieb Erschütterungen drohen.

Zu III: 1. Das Mindestfordernis der Antragstellung durch ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats auf Hinzuziehung eines Beauftragten der wirtschaftlichen Vereinigungen kann nicht durch die Geschäftsordnung herabgesetzt werden.

2. Auf Grund des ordnungsmäßig gestellten und angenommenen Antrags auf Hinzuziehung von Beauftragten der wirtschaftlichen Vereinigungen zur Betriebsratssitzung haben diese noch nicht die öffentlich-rechtliche Befugnis auf Entsendung des Beauftragten erworben.

3. Die Beauftragten der wirtschaftlichen Vereinigungen machen sich eines Hausfriedensbruches nicht schuldig, wenn sie auf Grund einer Einladung der Betriebsvertretung gegen den Willen des Arbeitgebers an einer in dessen Räumen stattfindenden Sitzung teilnehmen.

4. Zu den Sitzungen der Betriebsvertretung und der Betriebsversammlung sind nur die im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen hinzuzuziehen. Als vertreten sind nur diejenigen wirtschaftlichen Vereinigungen anzusehen, die hinsichtlich der Betriebsratssitzung ein Mitglied im Betriebsrat, hinsichtlich der Betriebsversammlung einen Arbeitnehmer des Betriebes haben, der in ihrer Vereinigung organisiert ist.

Zu IV. Die Pflicht der Betriebsvertretung, für die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer einzutreten, umfaßt die Pflicht, gegen einen Koalitionszwang der wirtschaftlichen Vereinigungen Stellung zu nehmen.

Haftung für Streikschäden aus Vertrag und nach öffentlichem Recht¹⁾.

Von Referendar ERNST KROTOSCHIN-Berlin.

I. Vertragliche Haftung für Streikschäden.

Die vertragliche Haftung für Streikschäden umfaßt die Haftung aus Tarifvertrag und Einzelarbeitsvertrag.

¹⁾ Literatur: GROH: Koalitionsrecht 1923. — HUECK: Das Recht des Tarifvertrages. 1920. — Ders.: Die Haftung aus Tarifverträgen nach geltendem Recht, Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 1924, Sp. 379 ff. — KASKEL: Zur Lehre vom Tarifbruch. Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 1921, Sp. 397 ff., 477 ff. — LION-LEVY: Streik, Aussperrung und Boykott nach geltendem Recht. Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 1921, Sp. 529 ff. — LOTMAR: Der Arbeitsvertrag. Bd. 2, 1908. — OERTMANN: Zur Frage nach der Haftung der Berufsvereine. Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 1921, Sp. 295 ff. — SINZHEIMER: Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Bd. 1, 2, 1907/1908.